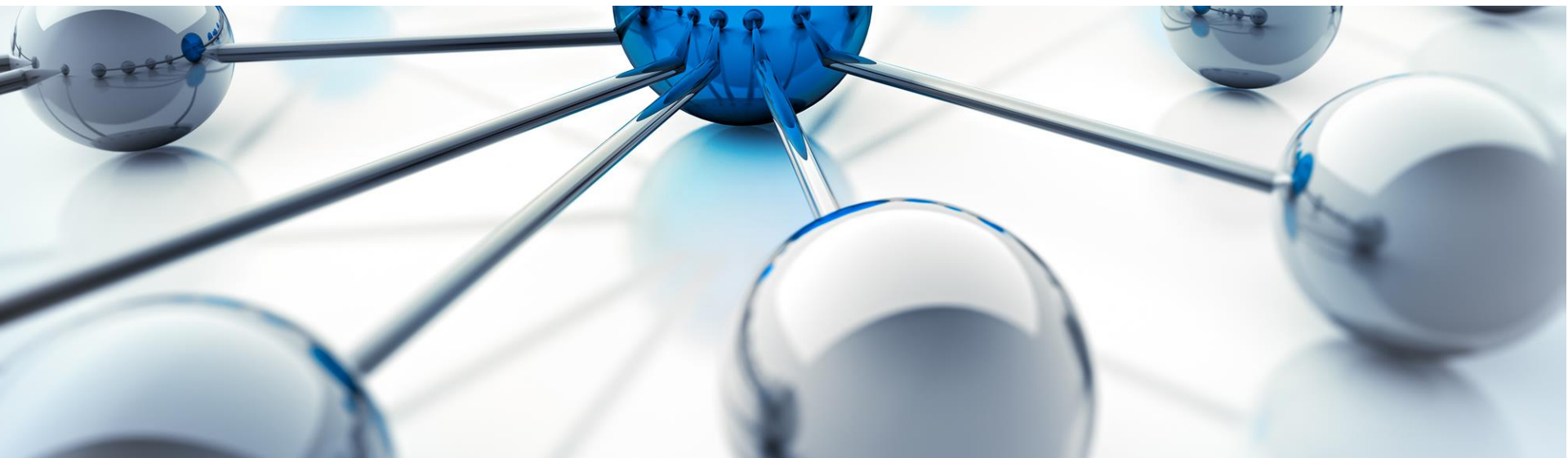




# Reformoption für die kommunale Sektorkopplung – europa- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Tagung „Kommunale Sektorkopplung und Infrastrukturen –  
Status quo und Reformbedarf aus (institutionen-)ökonomischer und juristischer  
Perspektive“ im Rahmen des BMBF-geförderten Projektes „Infra-Urban“

**6.12.2019, Berlin**



**A | Aufgabenstellung**

**B | Öffentlicher Systemdesigner (ÖSD)**

**C | Integriertes öffentliches Versorgungsunternehmen (IÖV)**

**D | ÖSD-Plus-Modell**

## Rechtliche Machbarkeitsprüfung

Sind die ökonomisch untersuchten Reformoptionen mit Unions- und Verfassungsrecht vereinbar?

Darstellung der Grundstrukturen der Reformoptionen

Ermittlung der relevanten rechtlichen Themen

Bestimmung der unions- und verfassungsrechtlichen Schranken

**A | Aufgabenstellung**

**B | Öffentlicher Systemdesigner (ÖSD)**

**C | Integriertes öffentliches Versorgungsunternehmen (IÖV)**

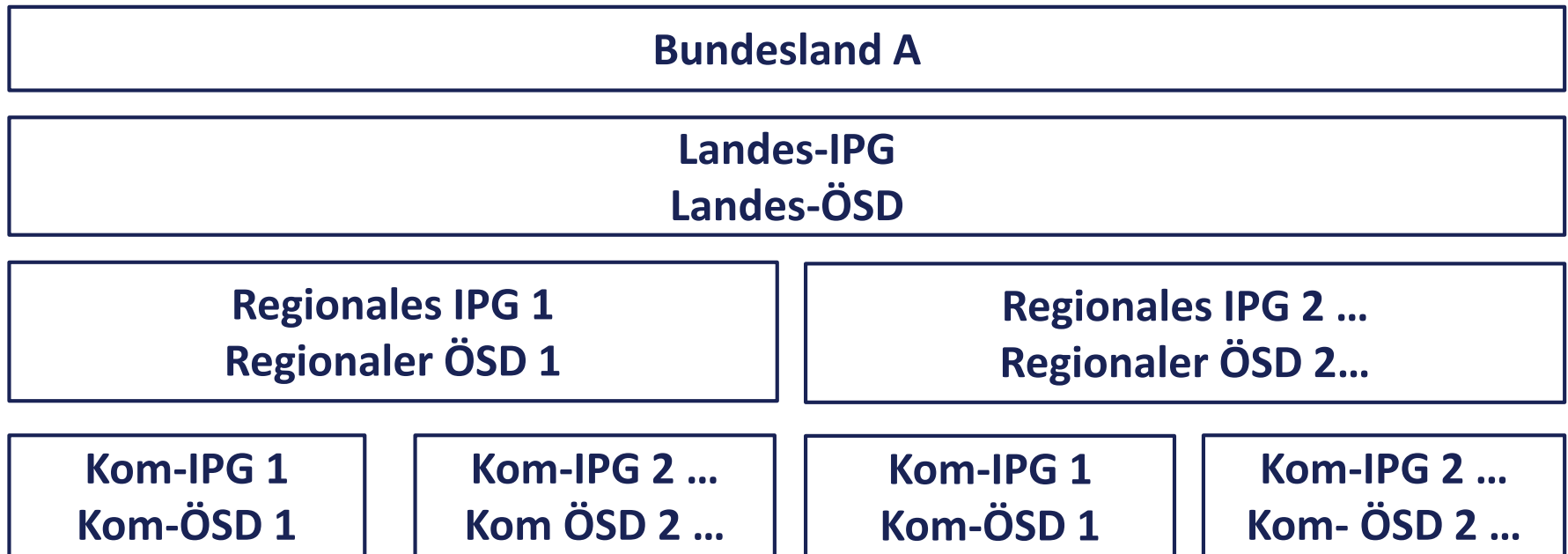
**D | ÖSD-Plus-Modell**

## Grundstrukturen des Reformmodells

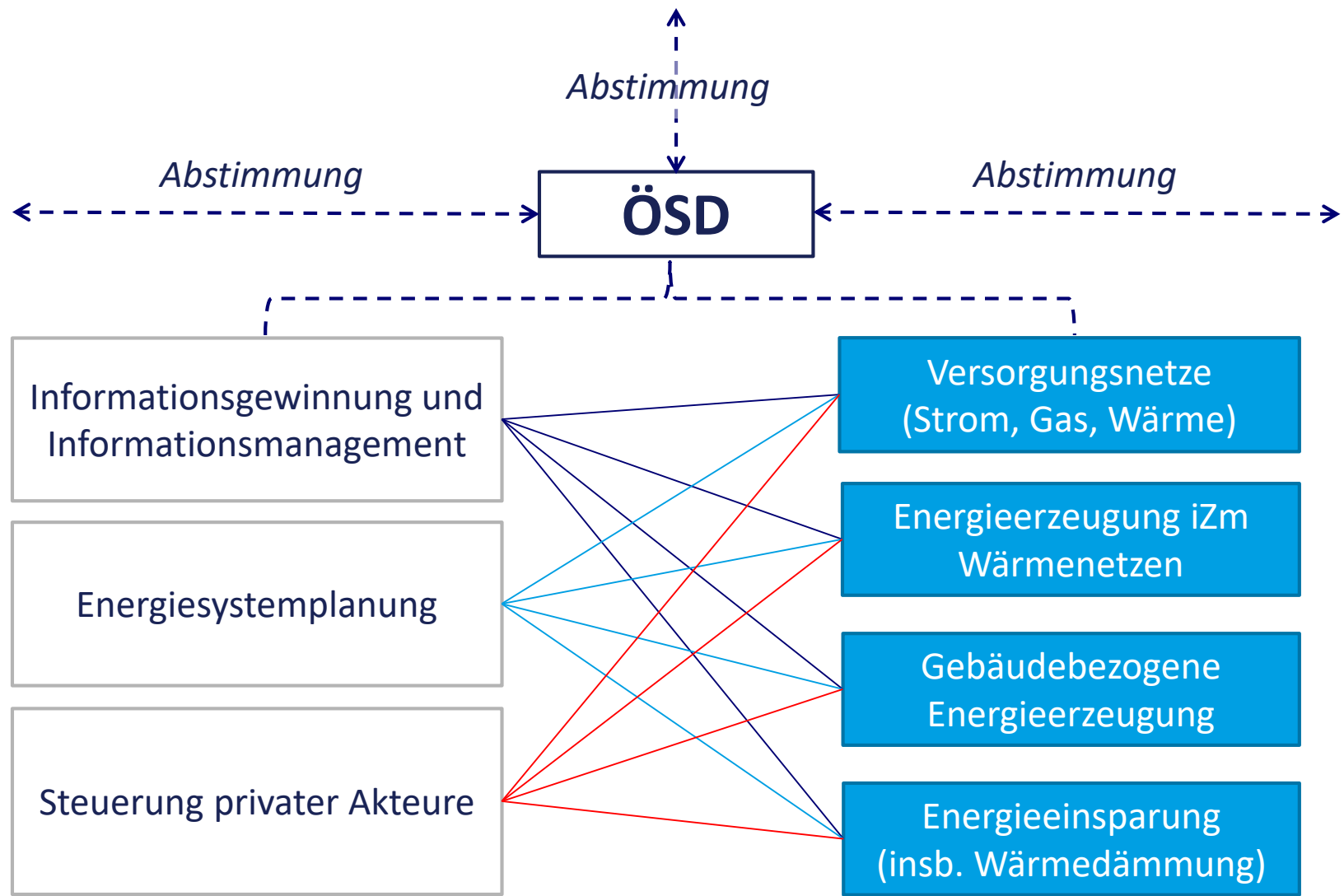


IPG = integriertes Planungsgebiet  
ÖSD = öffentlicher Systemdesigner

## Variante auf Ebene der Bundesländer: Gestufter Verwaltungsaufbau



Stufungen je nach Struktur der Landesverwaltung – beispielhafte Darstellung!



## Rechtliche Themen – Übersicht

Themen	Fragestellungen
<b>Festlegung der IPGs und Etablierung der ÖSDs</b>	Kompetenzverteilung im Bund-Länder-Verhältnis
<b>Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung</b>	Grundrechte, Grundfreiheiten, EU-Datenschutzrecht
<b>Energiesystemplanung</b>	Rechtsstaatliche Planungsgrundsätze, ggf. Grundrechte und Grundfreiheiten
<b>Steuerung</b> durch Ge- und Verbote, Konzessionen ggü. privaten Akteuren	Grundrechte, Grundfreiheiten, EU-Energiebinnenmarktrecht, EU-Vergaberecht, EU-Kartellrecht
<b>Kostentragung und Finanzierung</b>	Finanzverfassungsrecht, Grundrechte, EU-Beihilfenrecht

Festlegung  
der IPGs und  
Einrichtung  
der ÖSDs

**Kompetenzverteilung im Bund-Länder-Verhältnis**

**Materielle  
Gesetzgebungskompetenz**

**Verwaltungskompetenz**

**Behördeneinrichtung und  
Verwaltungsverfahren**

**Konkurrierende  
Bundeskompentenz**  
aus Art. 74 I Nr. 11 GG  
(Recht der Wirtschaft)  
zur Herstellung gleichwertiger  
Lebensverhältnisse oder  
Wahrung der Rechts-/  
Wirtschaftseinheit im  
gesamtstaatl. Interesse

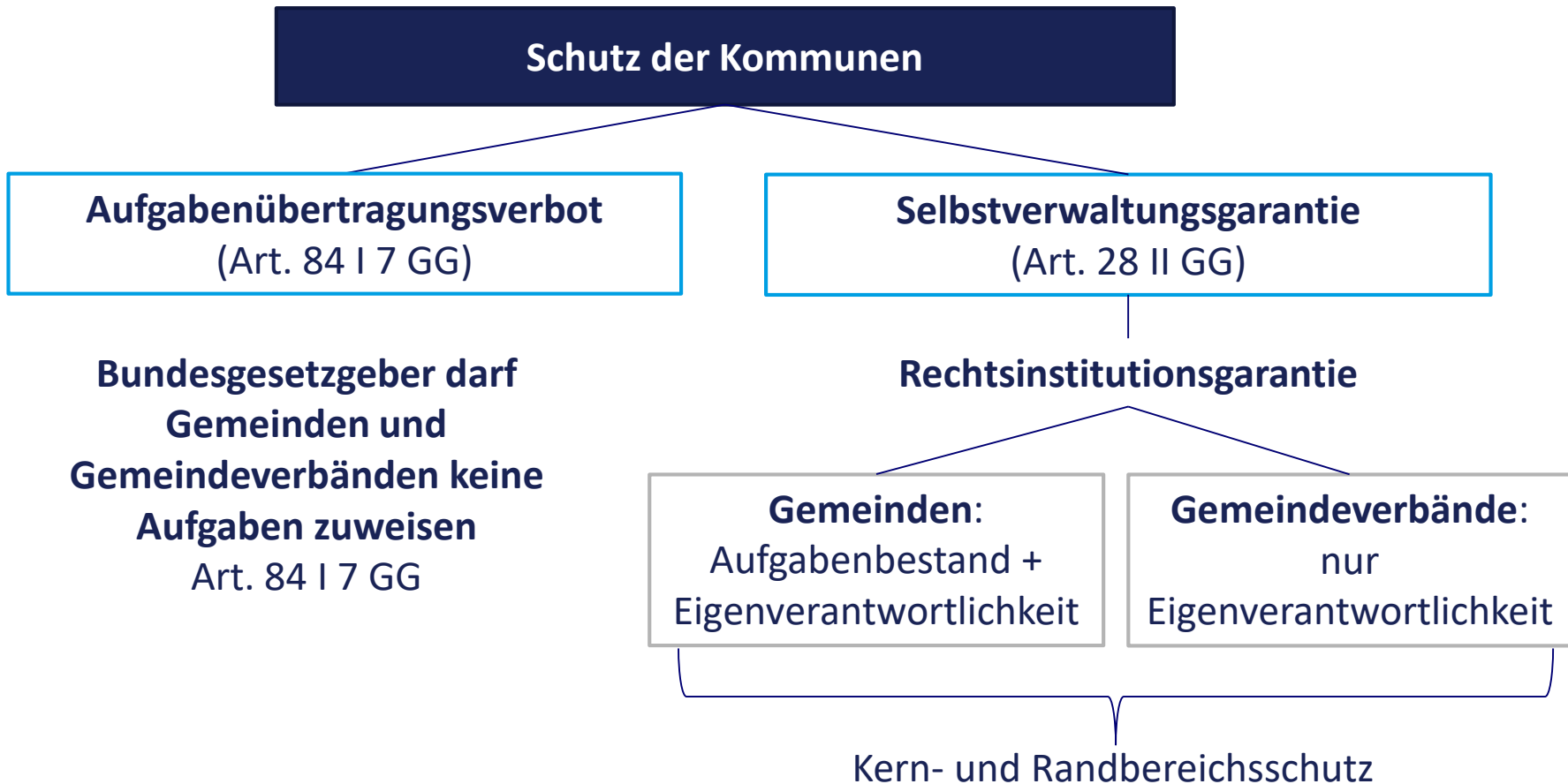
Grundsatz der  
**Landeseigenverwaltung**  
(Art. 83 GG)

Ausnahme:  
**Bundeseigenverwaltung**  
grds. ohne  
Verwaltungsunterbau  
(Art. 87 III GG)

**Landeskompetenz**  
(Art. 84 I 1 GG)  
**Spezielle  
Bundeskompentenzen**  
abweichungsoffen  
(Art. 84 I 2 GG)  
abweichungsfest mit Zust. BRat  
(Art. 84 I 5 GG)

**Achtung: Verbot der  
Mischverwaltung!**

## Festlegung der IPGs und Einrichtung der ÖSDs



## Festlegung der IPGs und Einrichtung der ÖSDs

### Rechtliche Eckpunkte

- Bund kann den **materiellen Rechtsrahmen** setzen.
- **Verwaltungsvollzug** liegt grds. bei den Ländern. Bund könnte zwar durch Gesetz auch Bundesoberbehörden schaffen. Schaffung eines Verwaltungsunterbaus ist aber an sehr hohe Voraussetzungen geknüpft. Mischverwaltung ist grds. verboten. Im Kern kommt nur Vollzug durch Landesbehörden in Betracht.
- Bund kann das **Verwaltungsverfahren** sowie die **Behördeneinrichtung** (durch die Länder) regeln. Bund darf aber den Kommunen keine Aufgaben zuweisen.
- Bund und Länder müssen **kommunale Selbstverwaltungsgarantie** beachten. Energieversorgung ist kommunale Selbstverwaltungsaufgabe. Eingriffe in den Aufgabenbestand und die Eigenverantwortlichkeit durch Gesetz sind prinzipiell möglich. „Kernbereich“ muss unberührt bleiben. Im „Randbereich“ müssen überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen.

## Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung

### Nationale Grundrechte

Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen ist Eingriff in Art. 12 I, 14 I, 2 I GG

Gesetzesvorbehalt  
Übermaßverbot

Anforderungen insb. abhängig von Art der betroffenen Informationen  
(insb. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten)

### EU-Grundfreiheiten,\* EU-Grundrechte

Verpflichtung zur Bereitstellung kann Grundfreiheiten / EU-Grundrechte berühren

Verbot direkter und indirekter Diskriminierung sowie Beschränkungsverbot

Rechtfertigungsanforderungen abhängig von Art des Eingriffs, Auswirkung auf den Marktzugang, Qualität der Informationen etc.

### DSGVO

weite Begriffsdefinitionen, insb. personenbezogenen Daten und Verarbeitung (Art. 4 I Nr. 1 und 2 DSGVO)

Kann durchaus relevant werden, z. B. Informationen über Energieverbrauch

Umfassendes Regelwerk: wichtig insb. Art. 5 (Grundsätze der Datenverarbeitung) und Art. 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung)

\* u.U. auch Sekundärrecht

## Informationsgewinnung und -verarbeitung

### Rechtliche Eckpunkte

- Informationsgewinnung und -verarbeitung muss gesetzlich geregelt werden.
- Die Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung dürfen nicht weiterreichen als zur Aufgabenerfüllung notwendig.
- Insb. bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie personenbezogenen Daten muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.
- EU-ausländische Unternehmen dürfen nicht benachteiligt werden.
- Bei personenbezogenen Daten ist die DSGVO zu beachten.

## Beispiel: § 7 EWKG SH

### § 7 Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung

- (1) Gemeinden sind im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.
- (2) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:
1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,
  2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,
  3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,
  4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben.

Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Nummer 4 zwingend erforderlich sind.

(3) Soweit zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, kann die Gemeinde den Wärmeenergiebedarf, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden ermitteln. Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Wärmeenergiebedarfs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie, soweit vorhanden, ein Lastprofil der anfallenden Abwärme verlangen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. Abweichend von Satz 2 sind Rückschlüsse auf personenbezogene Daten bei Einwilligung der Betroffenen nach § 12 Landesdatenschutzgesetz zulässig, hinsichtlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gilt § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) entsprechend. Die Gemeinde darf vorbehaltlich des Absatzes 5 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.

(5) Soweit die Gemeinden Dritte mit der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragen, dürfen die Gemeinden die nach Absatz 2 und 3 erhaltenen Daten an die beauftragten Dritten weitergeben. Absatz 4 gilt entsprechend für die beauftragten Dritten. Durch eine Beauftragung Dritter bleibt die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 4 unberührt.

## Energiesystemplanung

### Grundlagen und Inhalte

- Grundlage: Zielnetzplanungen der Netzbetreiber,
- Begleitung und Koordination dieser Planungen, insb. unter dem Gesichtspunkt der Sektorkoppelung
- Teilweise eigene Planungen (z. B. für Wärmenetze)

### Verbindlichkeit der Planung

- Bloße Leitlinie – Innenrechtsnorm (z. B. Verwaltungsvorschrift) – Außenrechtsnorm (z. B. Rechtsverordnung, Satzung)?
- Annahme: Jedenfalls auf unterster Ebene soll Planung außenverbindlich sein.

## Energiesystemplanung

### Verfassungsrecht

Grundsätze der **Rechtsstaatlichen Planung** sind zu beachten (insb. Abwägungsgebot).

Bei Planung mit Außenwirkung:

**Grundrechtseingriff** in Art. 12 I, Art. 14 I oder Art. 2 I GG). Folgen insb.:

- Gesetzesvorbehalt
- Übermaßverbot
- Vertrauensschutz

Hinreichende **demokratische Legitimation** des ÖSD?

### EU-Grundfreiheiten\* und EU-Grundrechte

Energiesystemplanung kann Grundfreiheiten / EU-Grundrechte berühren.

Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot; Rechtfertigungsanforderungen abhängig von Art und Schwere des Eingriffs

### EU-Energiebinnenmarktrecht

Sektoral und wettbewerblich ausgerichtet (Elektrizitätsbinnenmarkt-RL, Gas-Binnenmarkt-RL), daher gewisse Friktionen bei sektorübergreifender Planung.

\* *u.U. auch Sekundärrecht*

## Energiebinnenmarktrecht – mögliche Konfliktfelder

### Erdgasbinnenmarkt-RL 2009/73/EG

- Vorgaben für die Genehmigung neuer Erdgasanlagen (Art. 4); Verweigerung der Genehmigung neuer Gasverteilernetze nur bei bereits vorhandenen/geplanten Netzen mit ausreichender Kapazität (Art. 4 IV)
- Zulassung von Direktleitungsbau (Art. 38)

### Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (EU) 2019/944

- Zulassung des Baus von Direktleitungen (Art. 7)
- Ggf. auch Genehmigungsverfahren für die Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten (Art. 8)

## Beispiel für die sektorale Ausrichtung: Art. 4 Abs. 4 Gasbinnenmarkt-RL

### *Artikel 4*

#### **Genehmigungsverfahren**

(1) In Fällen, in denen eine Genehmigung (z. B. eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung) für den Bau oder den Betrieb von Erdgasanlagen erforderlich ist, erteilen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde nach den Absätzen 2 bis 4 Genehmigungen zum Bau und/oder Betrieb derartiger Anlagen, Leitungen und dazugehöriger Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet. Die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde können auf derselben Grundlage ferner Genehmigungen für die Lieferung von Erdgas, auch an Großhändler, erteilen.

(2) Mitgliedstaaten, die über ein Genehmigungssystem verfügen, legen objektive und nichtdiskriminierende Kriterien fest, die ein Unternehmen erfüllen muss, das eine Genehmigung für den Bau und/oder den Betrieb von Erdgasanlagen oder eine Genehmigung für die Versorgung mit Erdgas beantragt. Die nichtdiskriminierenden Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen werden veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Anlagen, Rohrleitungen und die zugehörige Ausrüstung gegebenenfalls die Bedeutung des betreffenden Vorhabens für den Erdgasbinnenmarkt berücksichtigt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Gründe für die Verweigerung einer Genehmigung objektiv und nichtdiskriminierend sind und dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Die Begründung der Verweigerung wird der Kommission zur Unterrichtung mitgeteilt. Die Mitgliedstaaten führen ein Verfahren ein, das dem Antragsteller die Möglichkeit gibt, gegen eine Verweigerung Rechtsmittel einzulegen.

(4) Bei der Erschließung neu in die Versorgung einbezogener Gebiete und allgemein im Interesse eines effizienten Betriebs können die Mitgliedstaaten es unbeschadet des Artikels 38 ablehnen, eine weitere Genehmigung für den Bau und den Betrieb von Verteilerleitungsnetzen in einem bestimmten Gebiet zu erteilen, wenn in diesem Gebiet bereits solche Leitungsnetze gebaut wurden oder in Planung sind und die bestehenden oder geplanten Kapazitäten nicht ausgelastet sind.

## Beispiel für die sektoral-wettbewerbliche Ausrichtung: Art. 38 Gasbinnenmarkt-RL

### *Artikel 38*

#### **Direktleitungen**

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit
  - a) in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Erdgasunternehmen die zugelassenen Kunden über eine Direktleitung versorgen können, und
  - b) jeder zugelassene Kunde in ihrem Hoheitsgebiet von Erdgasunternehmen über eine Direktleitung versorgt werden kann.
- (2) In Fällen, in denen eine Genehmigung (z. B. eine Lizenz, Erlaubnis, Konzession, Zustimmung oder Zulassung) für den Bau oder den Betrieb von Direktleitungen erforderlich ist, legen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde die Kriterien für die Genehmigung des Baus oder des Betriebs einer Direktleitung in ihrem Hoheitsgebiet fest. Diese Kriterien müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein.
- (3) Die Mitgliedstaaten können die Genehmigung zur Errichtung einer Direktleitung entweder von der Verweigerung des Netzzugangs auf der Grundlage des Artikels 35 oder von der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß Artikel 41 abhängig machen.

## Energiesystemplanung

### Rechtliche Eckpunkte

- Energiesystemplanung ist verfassungs- und unionsrechtlich grds. möglich.
- Das Verfassungsrecht verlangt die Wahrung der rechtsstaatlichen Planungsgrundsätze (insb.: Abwägungsgebot).
- Bei Außenverbindlichkeit der Planung gelten v. a. der Gesetzesvorbehalt und das Übermaßverbot.
- Aus den unionsrechtlichen Grundfreiheiten ergeben sich ähnliche Schranken.
- Konfliktfelder kann es mit dem wettbewerblich und sektoral ausgerichteten sekundären EU-Energiebinnenmarktrecht geben.

## Steuerung privater Akteure

### Beispiele:

	Energieversorger	Gebäudeeigentümer
<b>Verbote</b>	Errichtung eines Gasnetzes	Z.B. Verbot der Gasheizung
<b>Gebote</b>	Errichtung eines Wärmenetzes, Errichtung einer Energieerzeugungsanlage	Z. B. Anschluss- und Benutzungszwang Z. B. Heizungsaustausch Z. B. Dämmung
<b>Genehmigungen, Konzessionen i.w.S.</b>	Errichtung eines Wärmenetzes, Errichtung einer Energieerzeugungsanlage	
<b>Förderung, Entschädigung</b>	Errichtung eines Wärmenetzes, Errichtung einer Energieerzeugungsanlage	Z. B. für Heizungsaustausch Z. B. für Dämmung

## Steuerung privater Akteure

### Verbote, Gebote

#### Strukturell ähnliche Anforderungen wie an eine (außenwirksame) Planung

- Nationale Grundrechte:  
Gesetzesvorbehalt, Übermaßverbot
- EU-Grundfreiheiten\* und Grundrechte: Diskriminierungs- und Beschränkungsverbote
- EU-Energiebinnenmarktrecht

Siehe oben Ausführungen zur Energiesystemplanung

\* u.U. auch Sekundärrecht, z.B. EU-Dienstleistungs-RL

#### Berücksichtigung der Wirkungen der Maßnahme generell und im Einzelfall

- Wahl des mildesten Mittels, insb. Vorrang konsensueller Lösungen vor Befehl und Zwang (z. B. bei der Verpflichtung eines EVU zur Errichtung eines Netzes)
- Vermeidung unzumutbarer Wirkungen – z. B. Übergangsfristen + Ausgleichsregeln, insb. bei Entwertung vorhandener Infrastrukturen

## Steuerung privater Akteure

### Genehmigungen / Konzessionen i.w.S.

#### Zulässigkeit des Genehmigungssystems

- Insb. EU-Grundfreiheiten sowie EU-Energiebinnenmarkt-RL: Einräumung nach objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien, Verhältnismäßigkeit, Transparenz ex-ante und ex-post
- Strenge Anforderungen an Einräumung ausschließlicher / besonderer Rechte
- Insb. Grundrechte: Gesetzesvorbehalt, Übermaßverbot

#### Bei Zulässigkeit: Ausschreibungspflicht?

- Nach EU-Vergabe-Richtlinien bei Aufträgen / Konzessionen mit Beschaffungscharakter oberhalb der Schwellenwerte
- Nach EU-Primärrecht auch unterhalb des Schwellenwerts und bei Einräumung ausschließlicher / besonderer Rechte
- Nach (EU-)Kartellrecht bei unternehmerischer Tätigkeit des ÖSD

## Steuerung privater Akteure

**Förderung, Entschädigung**

### für unternehmerische Tätigkeit

- Insb. EU-Beihilfenrecht
  - Funktionaler Unternehmensbegriff
  - Grds. jede Art von Beihilfe verboten.
  - Anmeldefreie Kompensation für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen insb. über Altmarkt-Trans-Rspr. oder über DAWI-Freistellungsbeschluss möglich.
  - Im Übrigen Anmeldepflicht (Art. 108 III AEUV), Möglichkeit der Anmeldung von Beihilferegelungen
- Gleichbehandlung
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

### für nicht-unternehmerische Tätigkeit

- EU-Beihilfenrecht nicht anwendbar
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

**A | Aufgabenstellung**

**B | Öffentlicher Systemdesigner (ÖSD)**

**C | Integriertes öffentliches Versorgungsunternehmen (IÖV)**

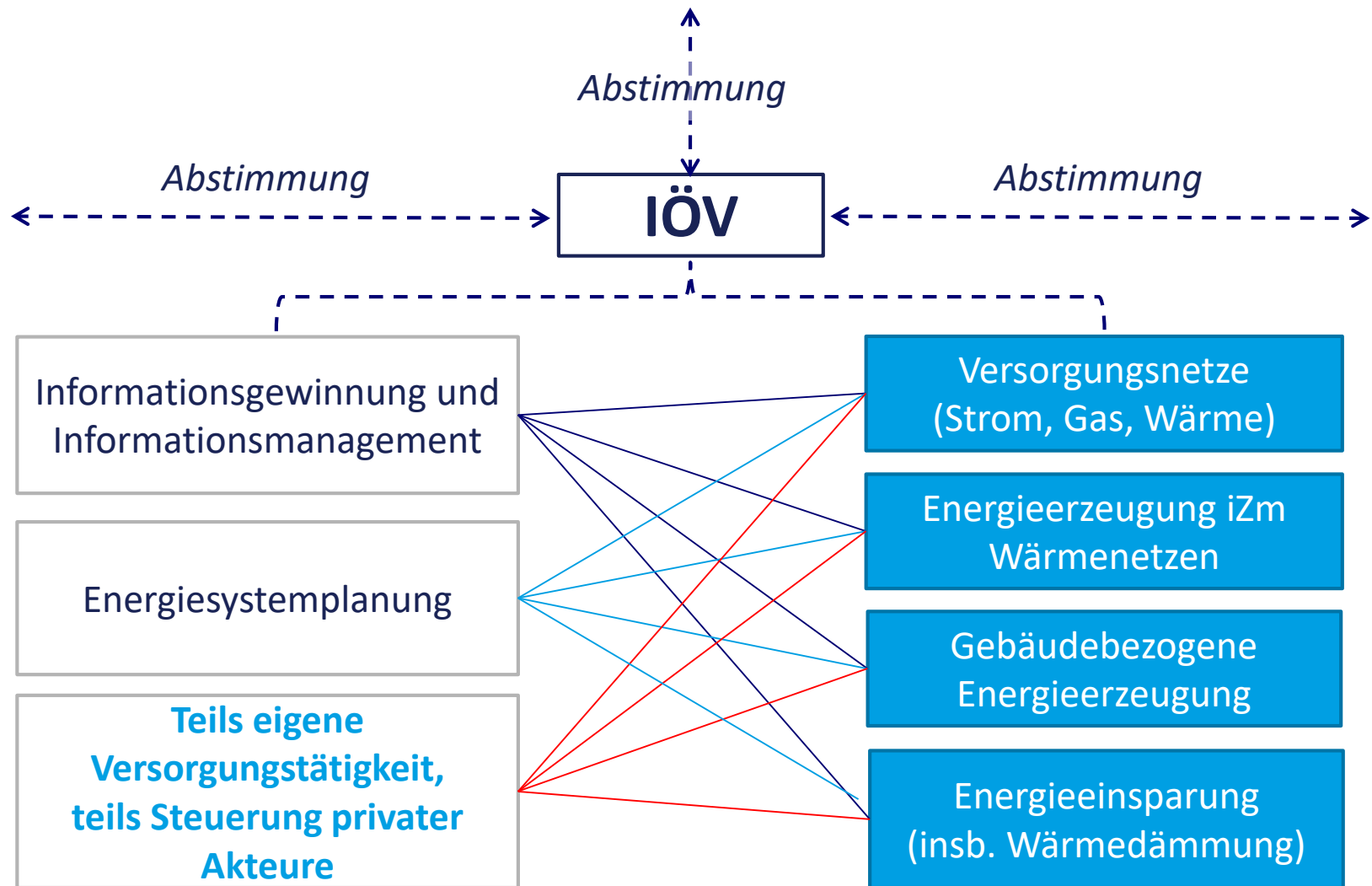
**D | ÖSD-Plus-Modell**

## Grundstrukturen des Reformmodells



IPG = Integrierte Planungsregion

IÖV = Integriertes öffentliches Unternehmen



## Versorgungstätigkeiten

Variante 1: Strom-/Gas-/Wärmenetze + dezentrale Wärmeerzeugung

Variante 2: Gas-/Wärmenetze + dezentrale Wärmeerzeugung

## Rechtliche Themen

### Parallele Fragestellungen wie beim ÖSD-Modell

- Kompetenzverteilung im Bund-Länder-Verhältnis
- Informationsgewinnung und -verarbeitung

### Modifikationen ggü. ÖSD-Modell

- Steuerungsproblematik entfällt teilweise wegen eigener Versorgungstätigkeit

### Zusätzliche (zentrale) Frage

- **Zulässigkeit der Schaffung von (integrierten) örtlichen Monopolunternehmen?**

## Zulässigkeit der Schaffung von (integrierten) Monopoltrennung

### Unterfragen

#### Vertikale Integration

Grds. nein

Energiebinnenmarkt-RL  
gebieten Entflechtung  
vertikal integrierter  
EVUs

#### Horizontal Integration

Grds. Ja

Energiebinnenmarkt-RL  
stehen nicht entgegen.  
  
Mittelbare Konflikte  
durch sektorale  
Ausschreibungspflichten  
(§ 46 EnWG, Losvergabe  
im Kartellvergaberecht)

#### Öffentliche Monopole

Differenzierte Betrachtung  
erforderlich

Relevant ist vorliegend bei  
Strom / Gas nur der  
Netzbereich, bei Wärme der  
gesamte (integrierte)  
Versorgungsbereich

## Zulässigkeit örtlicher Monopolunternehmen

### Verteilernetzbetrieb Strom und Gas, Durchführung der Wärmeversorgung

#### Energiebinnenmarktrecht

- Elektrizitäts-/Gasbinnenmarkt-RL zwingt nicht zu Konzessionsausschreibungen
- im EU-Ausland sehr unterschiedlich gehandhabt, vgl. Modest/Sauer, EWeRK 2016, 226 (227 ff.)
- aber gewisse Einschränkungen:
  - Recht zum Direktleitungsbau, Art. 7 Elektrizitäts-RL bzw. Art. 38 Gas-RL
  - Genehmigung für Bau neuer Gasverteilernetze darf nur unter qualifizierten Voraussetzungen abgelehnt werden, vgl. Art. 4 IV Gas-RL

#### Allgemeines Binnenmarktrecht

- Eingriff in DL-Freiheit (DL-RL bzw. Art. 56 AEUV)
- strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung, v.a. der Erforderlichkeit und der Kohärenz der Maßnahmen, vgl. EuGH, 7.11.2018 – C-171/17

#### Verfassungsrecht

- Grundrechtseingriff in Art. 12 I GG wohl zu bejahen (str.)
- Verhältnismäßigkeitsprüfung
- tendenziell weniger streng als Unionsrecht

**A | Aufgabenstellung**

**B | Öffentlicher Systemdesigner (ÖSD)**

**C | Integriertes öffentliches Versorgungsunternehmen (IÖV)**

**D | ÖSD-Plus-Modell**

## Grundstrukturen der Reformoption

Umsetzung  
der Reformoption ÖSD



Regeldesign, das eine  
Entwicklung in Richtung von  
IÖVs erleichtert.

## Wesentliche Ansatzpunkte

### Aufgabenzentrierte Betrachtung, Rechtsregime und Systementscheidungsrecht

- Anknüpfungspunkt: Versorgungsaufgabe – nicht: Wegenutzungsrecht
- Möglichkeit zur Wahl öffentlich-rechtlicher Handlungsformen
- Kommunales sektorenübergreifendes Systementscheidungsrecht (Eigenerfüllung, Fremderfüllung, gemischtwirtschaftliche Erfüllung) - Abschaffung des § 46 Abs. 6 EnWG

### Ausschreibungsregime

- Möglichkeit sektorübergreifender Ausschreibungen (z. B. Strom, Gas, Wärme ...)
- Ermöglichung integrierter Ausschreibungen: Partnersuche + Konzessionsvergabe
- Änderung des Bezugspunkts der Ausschreibungspflicht in gemischt-wirtschaftlichen Strukturen: nicht Konzession, sondern Partnerschaft im öffentlich beherrschten Unternehmen wird regelmäßig ausgeschrieben

### Netzübernahmen

- Schaffung effektiver Netzübernahmemöglichkeiten im Allgemeinen
- Schaffung effektiver kommunaler Rückholoptionen für örtliche Versorgungsnetze

# W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



## Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Kaiser-Joseph-Straße 247 | 79098 Freiburg  
Tel. 0761 / 211 149-0 | freiburg@w2k.de  
[www.w2k.de](http://www.w2k.de)

Charlottenstraße 21b | 70182 Stuttgart  
Tel. 0711 / 248 546-0 | stuttgart@w2k.de  
[www.w2k.de](http://www.w2k.de)